

deutschland, sondern ganz Deutschland Kriegsschauplatz werden soll. Es ist deshalb selbstverständlich, daß alles, was im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor sich geht, für ihn von Interesse ist: Bauten jeder Art, Straßen, Fabriken, die Organisation der Besatzungsmacht, die Stellung, Namen und Adressen führender Persönlichkeiten, und die Entwicklung und Haltung der Menschen überhaupt. Alles dies bedeutet für ihn wichtiges Informationsmaterial für seine Kriegsvorbereitungen, und deshalb beteiligt sich derjenige, der dieses Informationsmaterial liefert, selbst an der Vorbereitung zum Krieg, an der Hetze zum Krieg, treibt selbst Kriegshetze.“⁴⁴

Die in diesem Prozeß festgestellte verbrecherische Tätigkeit wird bereits mit dem Begriff „Spionage“ zusammengefaßt, wobei noch ein wesentliches Merkmal der Spionage hervorgehoben wird, der Verrat von „Staatsgeheimnissen“.

Zur Auslegung der Begehungsform „Kriegshetze“ zog das Oberste Gericht auch bekannte völkerrechtliche Konventionen und andere völkerrechtliche Empfehlungen heran. Im Burianek-Urteil vom 25. Mai 1952 wurde in Übereinstimmung mit der Konvention für den Kampf gegen den Terrorismus, ausgearbeitet 1937, und dem von der dritten Versammlung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzbuches der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit herausgearbeitet, welche Rolle der Terrorismus als Methode der Kriegsvorbereitung im Waffenarsenal der imperialistischen Kriegstreiber spielt. Das Oberste Gericht führte aus:

„Der Terrorismus als Mittel der Kriegsvorbereitungen verfolgt einen doppelten Zweck: Einmal wollen seine Organisatoren innerpolitische Schwierigkeiten in dem von ihnen mit Krieg zu überziehenden Lande hervorrufen und dadurch seine Verteidigungsfähigkeit herabmindern, zum anderen ist es ihnen um die Zuspitzung der internationalen Beziehungen, um die Provozierung von Konflikten zwischen den Staaten als Vorstufe zur Auslösung des Krieges, zu tun.“

Und weiter:

„Die Terrorhandlung, die ihrer Natur nach schon Elemente des Krieges, nämlich Gewalt, Schrecken und Zerstörung in sich trägt, ist die böseste und zugleich direkteste Erscheinungsform der Kriegshetze und darum ein besonders schwer zu wertendes Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung.“⁴⁵

Die Terrorhandlung selbst wird als Diversionshandlung mit gemeingefährlichen, die Verbreitung von Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung

44. OGSt, 1. Band, S. 40 f.

45. OGSt, 2. Band, S. 70 f.⁴⁵